

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/10/11 99/02/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2002

Index

L67001 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Burgenland
L67004 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Oberösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;
GVG Bgld 1995 §4 Abs2 Z1;
GVG Bgld 1995 §4 Abs3;
GVG Bgld 1995 §4 Abs4 Z2;
GVG OÖ 1975 §4 Abs1;
GVG OÖ 1975 §4 Abs3;
GVG OÖ 1975 §6 litd;
GVG OÖ 1975 §8;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Rechtssatz

Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken deutet es auf mangelnde Selbstbewirtschaftung hin, wenn der Erwerber schon bisher seinen Eigengrund an einen Dritten verpachtet oder zur faktischen Nutzung überlassen hat, ohne dass Anhaltspunkte für eine Änderung dieses Zustandes erkennbar sind. Vom Verfassungsgerichtshof wurde die Annahme mangelnder Selbstbewirtschaftung bestätigt, weil der Bf "die in seinem Eigentum stehende Grundfläche WEITGEHEND nicht selbst" nutzte (Hinweis VfGH E 25. Februar 1991, VfSlg 12597 A/1991, ergangen zum Oö GVG 1975). (Hier: Dem ursprünglichen Bescheid lag die Verpachtung sämtlicher landwirtschaftlicher Eigenflächen durch die Bf zu Grunde. Allein die von der belBeh herangezogene Tatsache, dass ein einziges im Eigentum der Bf stehendes (Acker-)Grundstück verpachtet geblieben ist, lässt für sich allein jedoch noch nicht den Schluss zu, dass eine ordnungsgemäße Selbstbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke(Weingärten)gemäß § 4 Abs. 2 Z. 1 Bgld GVG 1995 nicht gewährleistet und daher auch kein von der ursprünglichen Entscheidung inhaltlich abweichender Bescheid zu erwarten sei.)

Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme BerufungsverfahrenDefinition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung
VwRallg7Besondere RechtsgebieteZurückweisung wegen entschiedener SacheRechtskraft Umfang der
Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999020105.X02

Im RIS seit

21.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at